

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 335. Sitzung am 24. September 2014 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2015

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den EBM.

2. Regelungshintergründe

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss am 18. April 2013 eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinie mit Wirkung zum 19. Juni 2013 herbeigeführt. Die Änderung beinhaltet die Verringerung der Mindestteilnehmerzahl in der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Gruppentherapie von Kindern und Jugendlichen. Dies macht eine entsprechende Anpassung des EBM notwendig.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird daher die Aufnahme von drei neuen Gebührenordnungspositionen für die „kleine Gruppe“ (mindestens 3, höchstens 4 Teilnehmer) in der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen in den EBM sowie eine Anpassung der Mindestteilnehmerzahl (mindestens 5, höchstens 9 Teilnehmer) für Kinder und Jugendliche bei den bereits im EBM enthaltenen Gebührenordnungspositionen für die tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie beschlossen. Die Leistungsbeschreibungen der neuen Gebührenordnungspositionen sowie die Anpassungen der bereits im EBM enthaltenen Gebührenordnungspositionen orientieren sich an den Vorgaben aus der geänderten Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft.